Kleine Anfrage

der Abgeordneten Hoffmann (AfD)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Umwelt, Energie und Naturschutz

Aktuelle Entwicklung bezüglich des geplanten Golfplatzes auf dem Flächennaturdenkmal Schuderbachswiese in Oberhof - nachgefragt

Zur Beantwortung der Kleinen Anfragen 7/505 und 7/887 stellen sich weitere Nachfragen.

Das **Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz** hat die **Kleine Anfrage 7/3437** vom 13. Juni 2022 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 25. Juli 2022 beantwortet:

1. Wurde der Antrag vom 24. August 2017 beim Landratsamt Schmalkalden-Meiningen auf Befreiung von den Verboten, Beschränkungen sowie Duldungs- und Handlungspflichten der Wasserschutzgebietsverordnung inzwischen bewilligt und falls nicht, warum nicht?

Antwort:

Nein, es wurden trotz Nachforderung beim Antragsteller keine ausreichenden prüffähigen Unterlagen bei der Wasserbehörde eingereicht. Daraufhin wurde das Verfahren ruhend gestellt, dies wurde dem Antragsteller mit Schreiben vom 4. Mai 2018 mitgeteilt.

2. Wurde inzwischen eine Bezuschussung beim Land für den Bau des Golfplatzes durch den ortsansässigen Golfclub beantragt und wenn ja, in welcher Höhe, auf Grundlage welcher Fördermöglichkeiten und wie wurde der Antrag beschieden?

Antwort:

Nein, die Gewährung einer Zuwendung wurde nicht beantragt. Im Übrigen wird hierzu auf die Antworten der Landesregierung zu Frage 7 der Kleinen Anfrage 505 (Drs. 7/952) sowie zu Frage 14 der Kleinen Anfrage 887 (Drs. 7/1478) verwiesen.

3. Fanden zwischenzeitlich Gespräche innerhalb der Landesregierung, zwischen den zuständigen Ministerien beziehungsweise von Vertretern der Landesregierung oder der zuständigen Ministerien mit der Stiftung Naturschutz Thüringen über eine mögliche Übergabe der Wiese an die Stiftung Naturschutz Thüringen statt, wenn ja, wann und mit welchem Ergebnis?

Antwort:

Das Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft (TMWWDG) hat in seiner Zuständigkeit keine Gespräche mit der Stiftung Naturschutz Thüringen (SNT) dazu geführt. Seitens des Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz (TMUEN) wurden bisher keine Gespräche mit anderen Thüringer Ministerien beziehungsweise direkt mit der Stiftung Naturschutz Thüringen

bezüglich einer Übernahme der Schuderbachswiese in den Flächenbestand des Thüringer Ministeriums für Umwelt, Energie und Naturschutz beziehungsweise der SNT geführt. Der Stiftung Naturschutz Thüringen liegt keine Anfrage von Vertretern der Landesregierung zur Übernahme der Schuderbachswiese vor.

4. Gab es innerhalb der vergangenen 24 Monate Zuschriften oder Bitten von Bürgern, Vereinen, Naturschutzverbänden oder anderen Organisationen an die Landesregierung oder zuständige Ministerien dahin gehend, dass kein Golfplatz entstehen sollte?

Antwort:

Entsprechende Zuschriften eines solchen Inhalts von Bürgerinnen und Bürgern, Vereinen, Naturschutzverbänden oder anderen Organisationen sind in den zurückliegenden 24 Monaten im TMWWDG nicht eingegangen.

Seit dem 1. August 2020 hat das Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz zwei Bürgeranfragen erhalten, in denen infrage gestellt wurde, dass Naturschutz und Golfplatznutzung auf der Schuderbachswiese miteinander vereinbar sind. Am 3. August 2020 ging ein Schreiben eines anerkannten Naturschutzverbandes im TMUEN ein, in dem erhebliche Bedenken zum Golfplatzvorhaben geäußert wurden.

5. Wurde eine Aufhebung/Reduzierung als Flächennaturdenkmal durch die untere Naturschutzbehörde Schmalkalden-Meiningen in die Wege geleitet und wenn ja, wann?

Antwort:

Nein, das Verfahren zur Aufhebung beziehungsweise Änderung der Rechtsverordnung von Flächennaturdenkmalen (FND) liegt in der Zuständigkeit des Landkreises.

6. Welche Auswirkungen hat die Nutzung als Golfplatz auf das Flächennaturdenkmal Schuderbachswiese ausgehend vom aktuellen Bebauungsplan, insbesondere auf die dort anzufindenden geschützten Pflanzenarten und welche Auswirkungen hat die Nutzung als Golfplatz auf die Trinkwasserschutzzonen ausgehend vom aktuellen Bebauungsplan?

Antwort:

Das Bauleitplanverfahren zur Schuderbachswiese ist derzeit noch nicht abgeschlossen. Der Planentwurf, zu dem die Träger öffentlicher Belange und die Öffentlichkeit im Frühjahr 2020 beteiligt worden sind, ist vorerst noch als aktueller Planentwurf zu betrachten, wenn auch bereits von der Landesentwicklungsgesellschaft (LEG) Thüringen gegenüber dem Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz angekündigt wurde, dass gegenwärtig auf Basis einer Ende 2021 abgeschlossenen floristischen und faunistischen Bestandserfassung eine Vorplanung für eine an den heutigen Anforderungen orientierte Rekonstruktion des historischen Golfplatzes in Arbeit ist.

Die planerischen Aussagen des aktuellen Planentwurfs sind nicht konkret genug, um die Auswirkungen auf die Schutzgüter des FND, insbesondere auf die dort anzutreffenden geschützten Pflanzenarten abschließend zu beurteilen. Es wird auf die Beantwortung der Frage 1 zur Kleinen Anfrage 505 der Abgeordneten Hoffmann (AfD) vom 16. April 2020 verwiesen.

Generell ist anzumerken, dass in den Schutzbestimmungen zum FND "Schuderbachswiese" ein Düngeverbot, ein Betretungsverbot, ein Verbot der Anwendung von Bioziden beziehungsweise Pflanzenschutzmitteln sowie das Gebot einer einschürigen Wiesenmahd festgesetzt sind. Diese Verbotstatbestände sind bei der Planung und Umsetzung zu beachten. Dem folgend werden in den Zielen und Maßnahmen im Pflege- und Entwicklungsplan für das FND von Januar 2000 bezüglich des Erhalts der landes- beziehungsweise bundesweit bedeutsamen Vorkommen von Borstgrasrasen und Grüner Hohlzunge das Unterlassen von jeglichem Stoffeintrag (Düngung, Herbizide) gefordert. Die für das FND wertgebenden Arten, insbesondere Grüne Hohlzunge und Arnika, die nach letzten Erhebungen mit jeweils über 1.000 Exemplaren auf fast der gesamten Wiesenfläche verbreitet sind, reagieren sehr sensibel auf Düngung, das Ausbringen von Pestiziden, jährlich mehrfache Mahd und das Betreten während der Vegetationszeit.

Anhand des aktuellen Planentwurfs von Frühjahr 2020 können die Auswirkungen auf die Trinkwasserschutzzonen im Wasserschutzgebiet und die vorhandenen Gewässer auf und im Umfeld der Schuder-

bachswiese nicht abschließend beurteilt werden, da noch keine konkreten planerischen Aussagen zur baulichen Ausführung und zur Unterhaltung des Golfplatzes getroffen worden sind. Nähere Ausführungen hierzu finden sich in der Antwort auf Frage 8 der Kleinen Anfrage 887 der Abgeordneten Hoffmann (AfD) vom 3. Juli 2020.

7. Hat es seit Juli 2020 Änderungen oder Ergänzungen der Stellungnahmen der unteren und/oder oberen Naturschutzbehörde gegeben und wenn ja, wann und wie konkret?

Antwort: Nein

> Siegesmund Ministerin